

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vorsicht bei Abrufbarkeit im Internet

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat judiziert, dass die Möglichkeit, sich Kenntnis von den Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu verschaffen, ausreiche.

Dem vom OGH entschiedenen Fall lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Die aus mehreren Unternehmen bestehende ARGE wurde vom Endkunden mit der Erbringung von Betonlieferungen beauftragt. Die ARGE beauftragte einen Subunternehmer, und zwar die spätere Beklagte, mittels schriftlichem Werkvertrag. Im Werkvertrag zwischen ARGE und Subunternehmer (Beklagter) wurden als Rechtsgrundlagen ausdrücklich u. a. die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen“ (AGB) der Beklagten angeführt. Diese AGB regeln in § 5 die Schadenersatzhaftung der Beklagten. Darin war geregelt, dass Ersatzansprüche gegen die Beklagte innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in drei Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung, verjähren. Wesentlich ist, dass diese AGB auf der Homepage der Beklagten und auch mittels Google-Suche abruf- und einsehbar waren.

Im Februar 2010 kam es beim Einpumpen von Beton durch die Beklagte aufgrund des Bruchs eines Fallrohres zu einem Schadensereignis. Daraufhin, und zwar am 8. April 2010, fakturiert die ARGE an die Beklagte eigene Kosten aus dem Schadensereignis in Höhe von 302.306,96 Euro. Erst am 18. August 2011 erbrachte die Haftpflichtversicherung der ARGE (Klägerin) an den Endkunden eine erste Entschädigungsleistung in Höhe von 126.615,04 Euro; insgesamt leistete die Versicherung 141.808,84 Euro. Am 14. November 2011 schließlich brachte die Haftpflichtversicherung der ARGE gegen den Subunternehmer (Beklagte) der ARGE ein. Die Beklagte wendete (gestützt auf den oben angeführten § 5 ihrer AGB) Verjährung ein.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren der Haftpflichtversicherung ab. Das

Berufungsgericht hingegen verwarf die Verjährungseinrede des beklagten Subunternehmers.

Ersatzanspruch verjährt

Der OGH stellte die Entscheidung des Erstgerichtes wieder her und wies das Klagebegehren ab: In rechtlicher Hinsicht ist zunächst bedeutsam, dass der Anspruch der ARGE gegen den Subunternehmer durch Leistung der Haftpflichtversicherung auf diese übergegangen ist (Legalzession § 67 VersVG). In seiner Entscheidung betonte der OGH zunächst, dass es für die Verjährungsfrage nicht auf den Zeitpunkt der Ersatzleistung der Versicherung an den Endkunden ankomme. Vielmehr komme es auch für die Versicherung maßgeblich auf jenen Zeitpunkt an, zu dem für die ARGE die Verjährungsfrist gegenüber dem Subunternehmer zu laufen begonnen habe, handle es sich doch um einen Regressanspruch der ARGE gegen einen Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer). Richtig sei auch die Ansicht des Berufungsgerichtes, wonach im Fall eines derartigen Regressanspruchs der Fristenlauf grundsätzlich (nach dem Gesetz) erst dann beginne, wenn und soweit der Haftpflichtige (ARGE) dem Dritten (Endkunden) tatsächlich Ersatz geleistet hat. Dies wäre – in Folge Zahlung durch die klagende Versicherung – der 18. August 2011. Allerdings, so der OGH, habe das Berufungsgericht die Vereinbarung zwischen ARGE und Subunternehmer nicht ausreichend berücksichtigt. Darin wurde bekanntlich für Ersatzansprüche der ARGE gegen den Subunternehmer eine Verjährungsfrist von lediglich sechs Monaten vereinbart. Der Beginn der Verjährungsfrist wurde im Vertrag ausdrücklich mit Kenntnis von Schaden und Schädiger definiert. Dies war der 8. April 2010, da die ARGE bereits zu diesem Zeitpunkt eine konkrete Schadener-

satzforderung gegen den Subunternehmer geltend gemacht hatte.

Was die Geltung der AGB des Subunternehmers, die ja die kurze Verjährungsfrist beinhalteten, anbelangt, so verwies der OGH auf die zwischen ARGE und Subunternehmer abgeschlossene Vereinbarung. Dort waren unter dem Punkt Rechtsgrundlagen die AGB der Beklagten ausdrücklich angeführt. Da nach den Feststellungen des Erstgerichtes diese AGB sowohl auf der Homepage der Beklagten als auch mittels Google-Suche im Internet abrufbar waren, war die von der Rechtsprechung geforderte Möglichkeit, vom Inhalt dieser Bedingungen Kenntnis zu nehmen, erfüllt. Da sohin die sechsmonatige Verjährungsfrist für den Ersatzanspruch gegen den Subunternehmer am 8. April 2010 zu laufen begonnen hatte, war zum Zeitpunkt der Einbringung der Klage am 14. November 2011 der Ersatzanspruch bereits verjährt.

Praxistipp

Das Fatale für die ARGE bzw. deren Haftpflichtversicherung war im gegenständlichen Fall nicht nur der Umstand, dass die AGB des Subunternehmers im Internet abrufbar waren; ausschlaggebend war, dass diese AGB im Werkvertrag ausdrücklich als Vertragsgrundlagen angeführt waren. Damit unterscheidet sich der Fall wesentlich von jenen Fällen, in denen es im Korrespondenzweg zu einem Vertragsabschluss kommt und dabei jeder der Vertragspartner auf die jeweils eigenen AGB verweist. In einem solchen Fall werden nämlich die AGB in aller Regel nicht Vertragsinhalt, insoweit sie sich einander widersprechen. Wenn allerdings die AGB des Vertragspartners ausdrücklich als Vertragsgrundlagen genannt werden, dann besteht kaum noch die Möglichkeit, die Gültigkeit dieser AGB in Abrede zu stellen (es sei denn, die AGB wären im Internet nicht abrufbar und auch nicht im Zuge des Vertragsabschlusses ausgetauscht worden). In einem solchen Fall bleibt als letzte Möglichkeit, die Sittenwidrigkeit dieser AGB zu behaupten.

Der Autor

Mag. Wolfgang Stockinger ist Partner der vorwiegend auf Wirtschaftsrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei Köllensperger/Stockinger, Schubertstraße 20, 4600 Wels. Er ist als Rechtsanwalt überwiegend auf dem Gebiet des Bau- und Architektenrechts befasst. Nähere Informationen: www.wels-law.at